Bewerbungsbedingungen

für die zweite Stufe (Angebotsphase und Verhandlungen)

des Vergabeverfahrens

Beratungsprojekt zur Digitalisierung der Studierendenwerke NRW“

Lose 2 bis 5

des Studierendenwerks Münster

- nachfolgend „Auftraggeber“ -

Inhalt

1	**Einführung**	**4**
2	**Verfahrensablauf**	**4**
2.1	Aufforderung zur Abgabe der Erstangebote (indikativ)	4
2.2	Prüfung der Erstangebote, Bieterpräsentation und Bietergespräche	4
2.3	Abgabe eines verbindlichen Angebotes und weitere Bietergespräche	4
2.4	Erneute Angebotsabgabe und weitere Bietergespräche	5
2.5	Beendigung des Verfahrens	5
3	**Auskünfte zum Verfahren**	**5**
3.1	Fragen	5
3.2	Unklarheiten in den Bewerbungsbedingungen	5
4	**Elektronische Einreichung der Angebote**	**5**
5	**Textform**	**6**
6	**Angebot**	**6**
6.1	Bestandteile	6
6.2	Sprache	6
7	**Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**	**6**
8	**Losaufteilung**	**6**
9	**Nebenangebote**	**6**
10	**Preise**	**7**
11	**Zuschlagskriterien**	**7**
12	**Zuschlagserteilung und Vorabinformation**	**7**
13	**Sonstiges**	**7**
13.1	Vertragsbedingungen des Bieters	7
13.2	Nicht berücksichtigte Angebote	7
13.3	Kosten	7
13.4	Mitteilung gemäß § 39 VgV	7
13.5	Mindestanforderungen i.S.d. § 17 Abs. 13 VgV	7

Anlagenverzeichnis

Unterlagen mit (weiteren) Regelungen zum Vergabeverfahren

- Anlage „Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen“
- Anlage „Bieterkonzept“ – je Los
- Anlage „Wirtschaftlichkeitswertung“ – je Los

Vertragliche Unterlagen

- Anlage „Angebotsschreiben“
- Anlage „Vertrag“
- Anlage „Leistungsbeschreibung“ – je Los
- Anlage „Preisblatt“ – je Los
- Anlage „Personalprofile“
- Anlage „Besondere Vertragsbedingungen TVgG NRW“

Bewerbungsbedingungen

1 Einführung

Diese Bewerbungsbedingungen beschreiben die Regeln für den Zeitraum ab Aufforderung zur Angebotsabgabe. Soweit in diesem Dokument keine entgegenstehenden Regelungen getroffen werden, gelten die Angaben aus den Bewerbungsbedingungen für den Teilnahmewettbewerb fort.

2 Verfahrensablauf

Auf der zweiten Stufe des Verfahrens wird der Auftraggeber wie folgt vorgehen:

2.1 Aufforderung zur Abgabe der Erstangebote (indikativ)

Bieter, die im Teilnahmewettbewerb erfolgreich waren, erhalten eine Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten sowie die vorliegenden Bewerbungsbedingungen mit Anlagen.

Die Frist zur Einreichung der Erstangebote ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt.

Das Erstangebot ist nicht verbindlich (so genanntes „indikatives Angebot“). Es dient als Grundlage für die nachfolgenden Bietergespräche. Der Auftraggeber wird die indikativen Angebote nur auf den rechtzeitigen Eingang auf dem dafür vorgesehenen Weg und die Einhaltung der Textform prüfen, eine weitergehende formale Prüfung findet nicht statt. Bieter werden dennoch aufgefordert, die formalen Anforderungen und die Vorgaben einzuhalten, die in diesem Vergabeverfahren für Angebote vorgesehen sind.

2.2 Prüfung der Erstangebote, Bieterpräsentation und Bietergespräche

Der Auftraggeber wird die Erstangebote einer ersten Prüfung unterziehen und zu einer Bieterpräsentation mit anschließendem Bietergespräch einladen.

Die Bieterpräsentation ist wertungsrelevant, Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf werden den Bietern rechtzeitig mitgeteilt. Einzelheiten zu Termin und Ortwerden den Bietern in der Einladung bekannt gegeben. Das Bewertungssystem ist in der Anlage „Wirtschaftlichkeitswertung“ eingehend erläutert.

Im Anschluss an die Bieterpräsentation wird der Auftraggeber im gleichen Termin Gespräche mit den Bietern über das indikative Angebot führen. Gegenstand dieser Gespräche kann der gesamte Inhalt der Leistung einschließlich der vorgegebenen vertraglichen Unterlagen sein.

2.3 Abgabe eines verbindlichen Angebotes und weitere Bietergespräche

Nach den Bietergesprächen werden alle teilnehmenden Bieter zur Abgabe eines überarbeiteten und verbindlichen Angebots aufgefordert. Der Begriff „Angebot“ bezeichnet im Folgenden ausschließlich die verbindlichen Angebote.

Der Auftraggeber wird die verbindlichen Angebote einer vollständigen Angebotsprüfung gemäß §§ 56 ff VgV unterziehen.

Achtung! Ändern Sie die vertraglichen Unterlagen und insbesondere die Leistungsbeschreibung bei Abgabe des Angebots nicht ab. Der Auftraggeber führt in diesem Verfahrensstadium die oben genannte vollständige Prüfung durch, die sämtliche Ausschlussgründe der VgV umfasst. Änderungen an den vertraglichen Unterlagen führen daher in aller Regel zum Angebotsausschluss. Das gilt insbesondere für Streichungen oder Ergänzungen im Vertrag oder der Leistungsbeschreibung.

Soweit Unklarheiten bestehen, können entsprechende Bieterfragen gestellt werden. Das gilt auch für sonstige Fragen, welche die formalen Anforderungen an das Angebot betreffen.

2.4 Erneute Angebotsabgabe und weitere Bietergespräche

Möglicherweise wird der Auftraggeber die Bieter zu (weiteren) Verhandlungen und einer erneuten Angebotsabgabe auffordern. Der Auftraggeber wird die überarbeiteten Angebote dann einer weiteren Angebotsprüfung gemäß §§ 56 ff. VgV unterziehen und nach eigenem Ermessen weitere Verhandlungen führen oder den Zuschlag erteilen.

2.5 Beendigung des Verfahrens

Nach Abschluss der Verhandlungen wird der Zuschlag auf dem nach Ziffer 12 vorgesehenen Weg erteilt.

3 Auskünfte zum Verfahren

3.1 Fragen

Bieter können Fragen ausschließlich über die in der Bekanntmachung angegebene Vergabeplattform stellen. Der Auftraggeber wird die Fragen über die Vergabeplattform beantworten. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte werden bis spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote erteilt.

Antworten, die auch für andere Bieter bei der Erstellung des Angebotes relevant sein können, werden sämtlichen Bietern mitgeteilt. Angaben, welche die Durchführung des Vergabeverfahrens betreffen, werden unmittelbar Bestandteil dieser Bewerbungsbedingungen. Angaben, welche die vertraglichen Regelungen betreffen, werden unmittelbar Bestandteil der jeweiligen vertraglichen Dokumente.

3.2 Unklarheiten in den Bewerbungsbedingungen

Die Bewerbungsbedingungen sind vom Bieter unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und etwaige Unklarheiten zu prüfen. Fehlen Bestandteile der Bewerbungsbedingungen oder enthalten sie Unklarheiten, so weist der Bieter den Auftraggeber hierauf unverzüglich hin. Gleiches gilt für Unklarheiten in sonstigen Unterlagen und Regelungen, die nach Auffassung des Bieters gegen Rechtsvorschriften verstoßen.

4 Elektronische Einreichung der Angebote

Das erste Angebot und alle folgenden Angebote sind vollständig elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen.

Eine Angebotsübermittlung auf sonstigem Wege, insbesondere postalisch, per E-Mail oder per Telefax, ist ausgeschlossen. Auf nichtzugelassenen Wegen eingereichte Angebote werden vom Verfahren ausgeschlossen. Das gilt auch für Angebote, die über die Nachrichtenfunktion der Vergabeplattform eingereicht werden. Es ist zwingend die für die Angebotsabgabe vorgesehene Funktion zu nutzen.

5 Textform

Die Angebote sind in Textform gemäß § 126b BGB abzugeben.

6 Angebot

6.1 Bestandteile

Mit dem Angebot sind sämtliche in den Vergabeunterlagen geforderten (Preis-) Angaben und Unterlagen, Erklärungen und Nachweise abzugeben und vorzulegen. Soweit die vom Auftraggeber vorgegebenen Dokumente im Verfahren überarbeitet wurden, sind die aktuellen Fassungen zu verwenden. Diese sind anhand des Datumszusatzes im Dateinamen erkennbar.

Eine Übersicht sämtlicher mit dem Angebot vorzulegender Unterlagen, Erklärungen und Nachweise findet sich in der Übersicht der Anlage „Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen“.

Soweit Bieterkonzepte einzureichen sind, stellt der Auftraggeber keine Muster bereit und die Bieter können die Konzepte vollständig selbst erstellen.

Im Übrigen gilt: Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind zur Angebotserstellung ausschließlich die Vergabeunterlagen des Auftraggebers (einschließlich Formblättern) zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig.

6.2 Sprache

Für die Abgabe des Angebotes sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Formulare zu verwenden. Eigene Übersetzungen des Bieters sind nicht zulässig.

Die Formulare können jedoch in englischer Sprache ausgefüllt werden und auch das Bieterkonzept kann in englischer Sprache eingereicht werden.

7 Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Bieter werden vorsorglich für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens gebeten, bereits bei Abgabe ihres Angebotes diejenigen Teile ihrer Angebote zu kennzeichnen, die gemäß § 164 GWB, § 5 Abs. 1 VgV der Geheimhaltung unterliegen und daher anderen Bietern nicht im Rahmen der Akteneinsicht übermittelt werden dürfen. Die Bieter haben daher sämtliche Angebotsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten, entsprechend (z.B. mittels Stempel) zu kennzeichnen.

8 Losaufteilung

Eine Losaufteilung findet nicht statt.

9 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

10 Preise

Die Vergütung des Auftragnehmers ist in der Anlage „Preisblatt“ abschließend aufgeführt.

11 Zuschlagskriterien

Das Bewertungssystem ist in der Anlage „Wirtschaftlichkeitswertung“ beschrieben.

12 Zuschlagserteilung und Vorabinformation

Bieter, deren Angebote nicht zum Zuschlag vorgesehen sind, erhalten eine Vorabinformation gemäß § 134 Abs. 1 GWB über die Vergabeplattform.

Nach Ablauf der 10-Tages-Frist gemäß § 134 Abs. 2 S. 2 GWB wird der Zuschlag erteilt, es sei denn, der Auftraggeber wird gemäß § 169 Abs. 1 GWB über einen Nachprüfungsantrag informiert.

Die Zuschlagserteilung stellt aus zivilrechtlicher Sicht die rechtsverbindliche Annahme des Angebotes des bezuschlagten Bieters dar. Durch den Zuschlag wird der Vertrag geschlossen. Die nachfolgende Unterzeichnung von Vertragsausfertigungen erfolgt nur zu Dokumentationszwecken.

13 Sonstiges

13.1 Vertragsbedingungen des Bieters

Eigene Vertragsbedingungen des Bieters und insbesondere bietereigene AGB werden nicht akzeptiert. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bereits das Beifügen solcher AGB in (verbindlichen) Angeboten einen zwingenden Ausschlussgrund gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV darstellen kann.

13.2 Nicht berücksichtigte Angebote

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass die Bieter für den Fall der Nichtberücksichtigung zusätzliche Informationen gemäß § 62 Abs. 2 VgV beantragen können.

§ 134 GWB bleibt unberührt.

13.3 Kosten

Für die Teilnahme am Verfahren wird keine Kostenerstattung gezahlt.

13.4 Mitteilung gemäß § 39 VgV

Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter sein Einverständnis zur Mitteilung der Zuschlagserteilung gemäß § 39 VgV an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU (Abl.-S).

13.5 Mindestanforderungen i.S.d. § 17 Abs. 13 VgV

Die Mindestanforderungen an die Leistung und den Vertrag im vorliegenden Verhandlungsverfahren sind in der europaweiten Bekanntmachung in der Beschreibung des Beschaffungsvorhabens festgelegt. Die darüberhinausgehenden vertragsrelevanten Inhalte der Vergabeunterlagen sind vom Auftraggeber zwar gefordert, können jedoch von diesem im Rahmen der Verhandlungen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes abgeändert werden.